

Gesellschaftervertrag



§ 1 (Rechtsform, Dauer und Name der Gesellschaft)

Der Investmentclub ist eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts GbR und wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

Die Gesellschaft trägt den Namen „FAC AktienClub“ (*Friedrichshagener AktienClub*).

§ 2 (Zweck der Gesellschaft)

Zweck der Gesellschaft ist die langfristige, gemeinsame und wertsteigernde Geldanlage in Wertpapiere unter Berücksichtigung bestimmter, von den Gesellschaftern beschlossener und in den Protokollen der Gesellschafterversammlungen festgehaltener Grundsätze und Kriterien.

Die Gesellschaft übt keine gewerbliche Tätigkeit aus. Die Gesellschaft darf keine Geschäfte tätigen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Förderung des Gesellschaftszwecks und im Einklang mit den Bedingungen dieses Vertrages stehen.

§ 3 (Sitz der Gesellschaft)

Sitz der Gesellschaft ist bis auf weiteres D-31683 Obernkirchen.

§ 4 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 (Gesellschafter)

- a) Gesellschafter kann nur eine natürliche Person sein.
- b) Die Zahl der Gesellschafter wird auf 50 Personen beschränkt.
- c) Neben den Gründungsgesellschaftern kann nur derjenige/diejenige Gesellschafter werden, der/die den Gesellschaftervertrag anerkennt und den darin enthaltenen Regelungen durch seine/ihre Unterschrift zustimmt. Gesellschafter wird erst, wer die im § 8 festgelegte (regelmäßige) Mindesteinzahlung erstmalig auf das laufende Konto der Gesellschaft überwiesen hat und der Geschäftsführung eine lesbare Kopie des gültigen Personalausweises (Vor- und Rückseite) hat zugehen lassen. Voraussetzung für eine Annahme als Gesellschafter ist die auf dem Aufnahmevertrag schriftlich bestätigte Zustimmung mindestens eines Geschäftsführers.
- d) Neu eingetretene Gesellschafter nehmen ab Beginn des auf ihren Beitritt folgenden Monats mit ihren Einzahlungen am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil (Erläuterung siehe § 9).
- e) Falls ein Gesellschafter den Vertragsinhalt nicht mehr anerkennt oder dessen Vermögen durch die Zahlung der Gebühren an die Depot führende Bank aufgebraucht ist, hat dies den Ausschluss im Rahmen

einer ordentlichen Kündigung aus der Gesellschaft zur Folge.

- f) Die Erfassung, Speicherung, Nutzung, und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Gesellschafter dient einerseits der Administration und ist andererseits unverzichtbar für die Sicherstellung des Gesellschaftszwecks. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt nur auf Anforderung und findet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen - hier insbesondere die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) - gegenüber der Depot führenden Bank statt. Darüber hinaus ist eine Weitergabe an Dritte ausgeschlossen. Nach Ausscheiden aus der Gesellschaft werden sämtliche personenbezogenen Daten des Betroffenen gelöscht und damit vernichtet.

§ 6 (Gemeinsames Vermögen)

- a) Kontenguthaben und Depotvermögen stehen den Gesellschaftern nicht zur gesamten Hand, sondern nach Bruchteilen zu. § 427 BGB findet keine Anwendung.
- b) Die Haftung des Gesellschafters beschränkt sich auf die eigenen Einlagen.

§ 7 (Konto und Depot)

- a) Die Gesellschaft unterhält ein laufendes Konto und ein Wertpapierdepot auf den Namen *FAC Aktien-Club GbR* bei der *S-Broker AG & Co. KG, Wiesbaden*.
- b) Der Umfang der Vertretungsmacht der Geschäftsführung bestimmt sich nach § 17 dieses Vertrages.

§ 8 (Einzahlungen)

- a) Jeder Gesellschafter verpflichtet sich, entweder eine Einmaleinlage von mindestens EUR 500,00 oder ein Mehrfaches hiervon **oder** einen monatlichen Anlagebetrag von mindestens EUR 25,00 oder ein Mehrfaches hiervon bis zum 03. des Monats auf das laufende Geschäftskonto der FAC AktienClub GbR einzuzahlen.
- b) Sonderzahlungen (*zusätzliche Einzahlungen*) in Höhe von mindestens EUR 25,00 oder ein Mehrfaches hiervon sind möglich. Die Sonderzahlungen sollen jeweils bis zum 03. des Monats auf das Konto der Gesellschaft eingehen.
- c) Die Verpflichtung zur monatlichen Beitragszahlung nach § 8 a kann aus wichtigem Grund vorübergehend durch die Geschäftsführung ausgesetzt werden. Bedingung dafür ist, dass der Gesellschafter zuvor etwaige Dauer und Grund der Beitragsaussetzung der Geschäftsführung schriftlich mitteilt. Die ausgefallenen Beiträge können nachentrichtet werden. Die

Nachentrichtung ist in einer Summe oder in durch den Mindestbeitrag teilbare Raten möglich. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in der nächstfolgenden Gesellschafterversammlung über die ausgefallenen Beiträge zu berichten.

- d) Gesellschafter, die aus wichtigem Grund mit den monatlichen Einzahlungen auf das Gesellschaftskonto für mehr als 11 Monate aussetzen, werden am Anfang des Folgejahres mit den jeweiligen individuellen personenbezogenen Gebühren der Depot führenden Bank direkt belastet. Durch die Belastung wird das FAC-Guthaben des Gesellschafters um die jeweiligen Gebühren reduziert.

§ 9 (Beteiligung am gemeinsamen Vermögen)

- a) Die Bewertung des gemeinsamen Vermögens erfolgt monatlich zum letzten Börsenhandelstag eines jeden Monats mit den zuletzt festgestellten Kassakursen/Kursen und Preisfeststellungen.
- b) Mit der Bewertung des gemeinsamen Vermögens erfolgt zugleich die Anteilswertfeststellung sowie eine Berechnung der Anteile und die Wertberechnung der Anteile eines Gesellschafters. Der Anteilswert errechnet sich aus dem jeweiligen gemeinsamen Vermögen abzüglich der Einzahlungen des laufenden Monats dividiert durch die Anzahl der vorhandenen Anteile.
- c) Die Einzahlungen des laufenden Monats werden entsprechend des jeweiligen zum Monatsende festgestellten Anteilswertes in Anteile umgewandelt, die kontenmäßig gutgeschrieben werden und auch den Bruchteil eines Anteils ausmachen können. Diese werden dann zu den vorhandenen Anteilen addiert, bzw. bei Neuaufnahme als erste/r Anteil/e bzw. Bruchteile gutgeschrieben.
- d) Stellt ein Gesellschafter bei Kündigung seine monatlichen Zahlungen ein, so fällt es aus der monatlichen Bewertung heraus. Laufen die Einzahlungen bis zum Kündigungstermin weiter, fällt es erst bei der Einstellung der Einzahlungen, spätestens zum Datum des Ausscheidens (§ 19 a) aus der Bewertung heraus.
- e) Nimmt ein Gesellschafter nach einer ermöglichten Beitragsaussetzung seine Zahlung wieder auf und zahlt die ausgefallenen Beiträge nach, so werden diese Einzahlungen erst zur jeweils nächstfolgenden Anteilswertfeststellung nach Zahlungseingang in Anteile umgewandelt und in die monatliche Bewertung mit einbezogen.
- f) Die Vermögenswertfeststellung zum Jahresabschluss, mit Berechnung des jeweiligen Anteilswertes sowie die Anzahl der Anteile eines Gesellschafters und seiner prozentualen Beteiligung am gemeinsamen Vermögen, wird von der Geschäftsführung jedem Gesellschafter nach Ende des Geschäftsjahres ausgehändigt bzw. zugeschickt. Darüber hinaus werden Bewertungen und Anteilswerte des Gesellschafters nur auf Anfrage und eigene Kosten zugesandt.

§ 10 (Verwendung der Einzahlungen und Erträge)

- a) Die Einzahlungen dürfen nur zur Anlage in an einer deutschen Börse notierten deutschen und ausländischen Wertpapieren (Effekten), Fest-; Tages-,

und Spargeldern, zur Depotabsicherung und zur Deckung der Verwaltungskosten verwandt werden. Die Erträge aus Wertpapieren werden, falls die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt, wiederangelegt.

- b) Bei der Bestimmung der Wertpapieranlage wirkt ein Anlageausschuss nach Maßgabe von § 18 mit.
- c) Das aus Einzahlungen und Wertpapiererträgen erwachsende, jedoch aus Dispositionsgründen noch nicht angelegte Barvermögen soll nicht mehr als ein Drittel des gemeinsamen Vermögens betragen. Ein Mindestbankguthaben ist nicht vorgesehen, die voraussichtlichen Verwaltungskosten eines Jahres sollten jedoch jederzeit durch eine Barreserve gedeckt sein.
- d) Auszahlungen erfolgen stets bargeldlos im Laufe des auf einen Kündigungstermin folgenden Monats.

§ 11 (Verwaltungskosten)

Außergewöhnliche Kosten (Verwaltungskosten u. Aufwand) der Gesellschaft werden aus dem gemeinsamen Vermögen gedeckt. Zu den Verwaltungskosten gehören u.a. Informations- und Kommunikationskosten der Geschäftsführung (u.a. zur Information des Anlageausschusses), Internet, Fon, Fax, spez. Lektüre, Bereitstellung u. Betrieb der technischen Infrastruktur. Die Verwaltungskosten können pauschaliert werden. Über die Höhe der Verwaltungskosten eines jeden Jahres werden die Gesellschafter auf der Gesellschafterversammlung eines jeden Jahres durch die Geschäftsführung informiert. Über die Höhe der Pauschalierung der Verwaltungskosten kann auf jeder Gesellschafterversammlung neu entschieden werden.

§ 12 (Kredite und risikoreiche Anlagen)

- a) Die Anschaffung von Wertpapieren auf Kredit ist ausgeschlossen. Eine debitorische Führung, d.h. eine Überziehung ist nicht statthaft. Aufträge müssen in Stück und Preis auf das liquide Vermögen limitiert sein.
- b) Der Kauf von mit sehr hohem Risiko verbundenen, spekulativen Finanzinstrumenten ist ausgeschlossen. Insbesondere ist der Abschluss von Warentermingeschäften und Finanzterminkontrakten (z.B. Financial Futures, Optionen u.ä.) untersagt.

§ 13 (Gewinn und Verlust)

(Kurs-) Gewinne und Erträge verbleiben grundsätzlich im gemeinsamen Vermögen und werden wiederangelegt. Die auf die einzelnen Gesellschafter entsprechend seinem Kapitalanteil entfallenden Erträge eines Kalenderjahres können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ausgeschüttet werden.

Die Gesellschafterversammlung kann frühestens nach drei Jahren beschließen, die Erträge eines Kalenderjahres auch einer anderen Verwendung zuzuführen.

§ 14 (Gesellschafterversammlung)

- a) Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Sie fasst sämtliche Beschlüsse, soweit der Gesellschaftervertrag nichts anderes vorsieht.

- b) Die Gesellschafterversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Die erste Gesellschafterversammlung im Kalenderjahr ist bis zum 1. April eines jeden Jahres abzuhalten. Die Einladung zu dieser Gesellschafterversammlung hat schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen und ist mit einer Tagesordnung zu versehen.
- c) Unterjährige Gesellschafterversammlungen können im Übrigen formlos mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Sollen Beschlüsse gemäß § 15 a, g, i und j gefasst werden, so hat dies schriftlich mit Ankündigung der Tagesordnung zu geschehen.
- d) Die Geschäftsführung hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung mit gleicher Frist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafter schriftlich die Geschäftsführung hierzu auffordert. Die Einladung hat schriftlich mit Ankündigung der Besprechungspunkte zu erfolgen.
- e) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, einberufen und geleitet. Über dessen Verlauf, dem Ergebnis der Diskussionen und der Abstimmungen ist ein Protokoll zu führen, in dem zumindest die teilnehmenden Gesellschafter, sämtliche Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Wahlen schriftlich festgehalten werden müssen. Die Geschäftsführung trägt dafür Sorge, dass dies geschieht.

§ 15 (Aufgaben der Gesellschafterversammlung)

Die Gesellschafterversammlung berät und beschließt über alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten, wie:

- a) die Änderung des Gesellschaftervertrages
- b) die Anlagegrundsätze
- c) die Wahl der/des Kassenprüfer(s), die/der nicht der Geschäftsführung angehören dürfen/darf
- d) die Ausschüttung bzw. Verwendung der Erträge (§ 13)
- e) die Deckung der Verwaltungskosten (§ 11)
- f) die Wahl und Entlastung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters
- g) die Abberufung des Geschäftsführers und Stellvertreters aus wichtigem Grund
- h) die Wahl der Mitglieder des Anlageausschusses (§ 18)
- i) den Ausschluss von Gesellschaftern aus wichtigem Grund
- j) die Auflösung der Gesellschaft

§ 16 (Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Mehrheit)

- a) In der Gesellschafterversammlung hat jeder Gesellschafter unabhängig von seiner Beteiligung am gemeinsamen Vermögen eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, kann gegebenenfalls eine gleichzeitig mit der Einladung übermittelte Alternativeinladung in Kraft treten. Diese sieht dann eine an die reguläre Mitgliederversammlung anschließende außerordentliche Mitgliederversammlung vor, die unabhängig von der Anzahl erschienener stimmberechtigter Mitglieder beschlussfähig ist. Entscheidend ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder, da die übrigen Mitglieder ohnehin keine Beschlüsse fassen können. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- b) Beschlüsse gemäß § 15 a, f, g, i und j erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei der Beschlussfassung gemäß § 15 g nimmt die abzubrufende Person an der Abstimmung nicht teil.
- c) Bei der Beschlussfassung gemäß § 15 i nimmt die abzubrufende Person an der Abstimmung nicht teil.
- d) Stimmrechtübertragungen sind nicht möglich. Eine schriftliche Stimmabgabe zu vorher in der Einladung mit Tagungsordnungspunkten versehenen Abstimmungspunkten ist jedoch möglich.

§ 17 (Geschäftsführung)

Die Geschäftsführung erfolgt ehrenamtlich. In der ersten Gesellschafterversammlung wählen die Gesellschafter einen Geschäftsführer und dessen Stellvertreter für die Dauer von vier Geschäftsjahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Geschäftsführung ist ermächtigt, im Rahmen dieses Vertrages alle Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten für die Gesellschaft vorzunehmen. Hierzu gehört auch die Eröffnung und Schließung von Konten auf Namen der Gesellschaft, soweit dies für die Gesellschaft notwendig oder von Vorteil ist. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind vornehmlich folgende:

- a) Der Geschäftsführer wickelt selbsttätig in enger Abstimmung mit seinem Stellvertreter und dem Anlageausschuss den An- und Verkauf von Wertpapieren sowie die Umschichtung des gemeinsamen Vermögens für die Gesellschaft ab. Der Geschäftsführer hat bei den Kauf- und Verkaufsaufträgen die Bestimmungen des Gesellschaftervertrages und die von der Gesellschafterversammlung gefassten und in den Protokollen festgehaltenen Beschlüsse und Anlagegrundsätze zu beachten.
- b) Sollte der Geschäftsführer verhindert sein, vertritt sein Stellvertreter ihn in diesen Aufgaben. Für ihn gelten die Bestimmungen des § 17 a gleichermaßen.
- c) Die Geschäftsführung führt die monatlichen Bewertungen des gemeinsamen Vermögens durch, überwacht den Eingang der Einzahlungen und rechnet diese in Gesellschafteranteile um.

- d) Der Geschäftsführer bzw. sein Stellvertreter beruft die Gesellschafterversammlungen ein und leitet sie. Die Geschäftsführung trägt dafür Sorge, dass in der Gesellschafterversammlung ein Protokoll geführt wird, in welchem zumindest sämtliche Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen schriftlich festzuhalten sind.
- e) Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstattet die Geschäftsführung auf der nächsten Gesellschafterversammlung Bericht über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und händigt den Gesellschaftern die Wertfeststellungen wie in § 9 f beschrieben aus. Darüber hinaus erstattet sie regelmäßig über die FAC-Homepage Bericht.
- f) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres legt die Geschäftsführung eine Aufstellung über die vereinnahmten Körperschaftssteuer-Gutschriften und einbehaltenen Kapitalertragssteuern vor. Die Beteiligungsquote der einzelnen Gesellschafter ist zudem anzugeben. Die Geschäftsführung wird die jeweilige Jahressteuererklärung (einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte) für den FAC AktienClub bei dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Finanzamt einreichen.
- g) Zum Jahresende erhält jeder Gesellschafter einen Nachweis über den ihm zustehenden Anteil an Körperschaftssteuer-Gutschriften sowie über den auf ihn entfallenden Anteil der einbehaltenen Kapitalertragssteuer.
- h) Im Falle des Austritts eines Gesellschafters wird die Geschäftsführung den Wert des anteiligen Guthabens zum nächsten Bewertungsstichtag abgrenzen, falls ab diesem Zeitpunkt keine Einzahlungen mehr erfolgen (siehe § 9 d).
- i) Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Geschäftsführung den Wert des anteiligen Guthabens zum nächsten Bewertungsstichtag abgrenzen.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Geschäftsbeziehung mit dem konto- und depotführenden Institut diesen Gesellschaftervertrag zugrunde zu legen.

Die Geschäftsführung handelt nach bestem Wissen und Gewissen. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Geschäftsführung ist nicht bevollmächtigt oder berechtigt, die Gesellschafter über die Höhe des gemeinsamen Vermögens zu verpflichten.

§ 18 (Anlageausschuss)

Für die Dauer von vier Geschäftsjahren wird ein Anlageausschuss gewählt, der mindestens aus drei Gesellschaftern oder einer ungeraden Anzahl von Gesellschaftern besteht. Die Wiederwahl ist zulässig.

Aufgabe des Anlageausschusses ist es, zusammen mit der Geschäftsführung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages und den von den Gesellschaftern festgelegten Grundsätzen Anlageentscheidungen zu treffen und Umschichtungen des gemeinsamen Vermögens vorzubereiten sowie Vorschläge zur Weiterentwicklung der Anlagegrundsätze und -politik zu machen.

§ 19 (Ausscheiden aus der Gesellschaft und Teilkündigungen)

- a) Ein Ausscheiden aus der Gesellschaft und die damit verbundene Kündigung der Gesellschafteranteile unterliegt einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende oder erfolgt durch Ausschluss gemäß § 15i.
- b) Auszahlungen von über 30% bis zu 100% der Gesellschafteranteile unterliegen einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende. Die Anzahl der zu veräußernden Gesellschafteranteile ist nach § 19 d bei der Kündigung mit anzugeben. Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft ist von einer 100-prozentigen Kündigung des Guthabens nicht betroffen sofern der Gesellschafter nach der Kündigung weiterhin Einzahlungen nach § 8a) und b) leistet.
- c) Auszahlungen von bis zu 30% der Gesellschafteranteile unterliegen einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende. Die Anzahl der zu veräußernden Gesellschafteranteile ist nach § 19 d bei der Kündigung mit anzugeben.
- d) Es können nur Anteile gekündigt werden. Die Anzahl der zu kündigenden Anteile ist gemeinsam mit der Kündigung schriftlich oder per E-Mail der Geschäftsführung mitzuteilen. Das Eingangsdatum der Kündigung ist gleichzeitig Beginn der Kündigungsfrist.
- e) Hat ein Gesellschafter in beiden FAC-Depots ein Konto so muss bei Teilauszahlungen des Guthabens angegeben werden aus welchem Depot wie viele Anteile veräußert werden sollen.
- f) Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft mit dem Tod.
- g) Die Wertermittlung der zu veräußernden Anteile erfolgt nach § 9 a) und b) nach Ablauf der Kündigungsfrist. Werden bei einer 100-prozentigen Kündigung der Gesellschafteranteile vom Tag der Kündigung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist und Auszahlung des Guthabens noch Einzahlungen geleistet nehmen diese an der Wertermittlung teil und die zu veräußernden Anteile aus der Kündigung werden um die dazu gewonnenen Anteile aufgestockt.
- h) Die Auszahlung des Guthabens wird unverzüglich (nach § 10 d) nach der auf einen Kündigungstermin oder Ausschluss folgenden Wertstellung vorgenommen. Kann das Guthaben nur durch Veräußerung von Wertpapieren ausgezahlt werden, so mindert sich der Anspruch um die Veräußerungskosten. Im Todesfall erfolgt die Auszahlung grundsätzlich an den oder die Erben, die sich zu legitimieren haben.

§ 20 (Fortbestehen der Gesellschaft)

Im Falle der Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Das gleiche gilt im Falle des Todes eines Gesellschafters, der Pfändung der Gesellschafteranteile eines Gesellschafters oder der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters.

§ 21 (Liquidation der Gesellschaft)

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft führt der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter als Liquidator die Auseinandersetzung durch, es sei denn, die Gesellschafterversammlung bestimmt mit Dreiviertel- Mehrheit der Stimmen einen anderen Gesellschafter als Liquidator.

Die Liquidation ist unverzüglich unter Berücksichtigung von Markt- und Börsensituation innerhalb von zwei Monaten durch Veräußerung aller Wertpapiere bzw. Vermögensgegenstände durchzuführen. Der auf den Gesellschafter gemäß seiner Beteiligung entfallende Anteil am gemeinsamen Vermögen ist unverzüglich (§ 10 d) auszuzahlen.

§ 22 (Abänderungen der Ergänzungen)

Abänderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftervertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 23 (Ergänzende Vorschriften)

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit des Gesellschaftervertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen werden im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch solche wirksam ersetzt, die den ursprünglich gewollten so nahe kommen, wie rechtlich möglich. Sinngemäß dasselbe gilt für ergänzungsbedürftige Lücken in dem Gesellschaftervertrag.

Obernkirchen,
Letzte Fassung vom 23.08.2023

